

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 142 (1976)

**Heft:** 1

  

**Rubrik:** Gesamtverteidigung und Armee

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesamtverteidigung und Armee

## Kurse der Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Um den Behörden und der Armee in Krisenlagen bessere Aussichten für die Meisterung der Lage zu schaffen, ordnete der Bundesrat in seiner Verordnung vom 18. Dezember 1974 eine nachhaltige, vor allem koordinierte Ausbildungstätigkeit im Bereich der Gesamtverteidigung an. Diese Anordnung erfolgte, nachdem der Bundesrat die Zentralstelle für Gesamtverteidigung im Jahre 1971 beauftragt hatte, während einer bis 1975 dauernden Testphase die Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung zu überprüfen, neue Vorschläge zu unterbreiten und in zentralen Einführungskursen für Gesamtverteidigung versuchsweise alle jene Personen auszubilden, die mit Problemen der Gesamtverteidigung oder eines ihrer Teilgebiete konfrontiert werden. Seither sind etwa 30 fünftägige Kurse durchgeführt worden, an denen ungefähr 1500 Teilnehmer – Beamte des Bundes, der Kantone und großer Gemeinden, ferner Angehörige ziviler Stäbe sowie von militärischer Seite Kommandanten und Stabsoffiziere der Heereseinheiten und der Territorialstäbe – teilgenommen haben.

Diese Kurse, die ab 1. Januar 1976 institutionalisiert sind, haben zum Ziel, den Teilnehmern:

- einen umfassenden Überblick über das Wesen und die Organisation der Gesamtverteidigung zu vermitteln;
- die zur Beherrschung von Krisen- und Konfliktlagen notwendigen Vorbereitungen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden aufzuzeigen;
- die besonderen Aufgaben ziviler Stäbe und ihre Zusammenarbeit mit militärischen Kommandostellen vorzuführen.

Mit dieser Zielsetzung soll erreicht werden, daß die verschiedenen Partner mit den Mitteln und Möglichkeiten des andern vertraut werden, ferner daß die Koordinationsbedürfnisse auf allen Ebenen zwischen den drei Säulen der Gesamtverteidigung (Armee, Kriegswirtschaft, Zivilschutz) erkannt werden und sich so die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Stufen in der Vorbereitungs- und Ernstfallphase einfacher, friktionslos und rationeller vollzieht. Ebenso kann sich jeder Teilnehmer von der Notwendigkeit einer straffen, konsequenten und durchdachten Führung in Notlagen überzeugen und wird für seine zivile und militärische Tätigkeit im Rahmen der Gesamtverteidigung motiviert.

Der Kursstoff der zentralen Einführungskurse für Gesamtverteidigung umfaßt Referate über die Hauptbereiche der Gesamtverteidigung, zwei didaktische Übungen (Krisenlage mit außen- und innenpolitischer Spannung, Katastrophenlage nach Atom-einsatz) und die Vorführung von Lehrfilmen.

Weil die Verantwortung für die Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung bei den einzelnen Kantonen liegt, hat die Zentralstelle für Gesamtverteidigung in den letzten 3 Jahren je einen zentralen Einführungskurs für kantonale Kursleiter durchgeführt. In diesen Kursen erhielten die Teilnehmer die Grundlagenkenntnisse für den Aufbau und die Leitung von Gesamtverteidigungskursen, für das Anlegen und Leiten von Stabsübungen und die Schulung ziviler Stäbe. Die Erfahrungen in diesen Kursen zeigen, daß eine besondere Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung eine Notwendigkeit ist und bei allen Beteiligten auf fruchtbaren Boden fällt.

Im Jahre 1976 führt die Zentralstelle für Gesamtverteidigung neben den Übungen im kombinierten Einsatz (Kanton/Territorialkreis) folgende Kurse durch:

- 6 zentrale Einführungskurse für höhere eidgenössische und kantonale Beamte sowie Vertreter großer Gemeinden und Stabsoffiziere aus Heereseinheiten und Territorialstäben;
- 1 zentraler Einführungskurs für kantonale Kursleiter;
- 4 dreitägige Weiterbildungskurse für Teilnehmer, die vor mindestens 3 Jahren einen zentralen Einführungskurs besucht haben;
- Fachkurse für Nachrichtendienst (1), Sanitätsdienst (3), AC-Schutzdienst (1) und Transportdienst (1). Bü

## Herabsetzung einer Gefängnisstrafe für Dienstverweigerer

Die Kassationsbeschwerde eines vom Divisionsgericht 2 am 21. Februar 1975 zu 16 Monaten Gefängnis verurteilten Dienstverweigerers ist vom Militärkassationsgericht insofern gutgeheißen worden, als die Strafe auf 8 Monate Gefängnis herabgesetzt worden ist. Im Schuldpunkt und bezüglich des Ausschlusses aus der Armee wurde das Urteil des Divisionsgerichtes bestätigt.

## Neuerungen in der militärischen Ausbildung

Der Bundesrat hat drei Beschlüsse über die militärische Ausbildung den letzten Revisionen der Truppenordnung und den veränderten Ausbildungsbedürfnissen angepaßt. Folgende Neuerungen sind am 1. Januar 1976 in Kraft getreten:

Die bedeutendste Änderung ist die Schaffung einer **Zentralschule IIIB**, die als eigentliche «Stabsschule» die Adjutanten, Nachrichtenoffiziere, AC-Schutz-Offiziere, Stabs-offiziere der Flieger- und Fliegerabwehr-, Genie- und Übermittlungsgruppen im Oberstleutnantsgrad auf ihre Funktion vorbereitet.

Diese Führungsgehilfen wurden bis jetzt in die eigentlich für Kommandanten bestimmte Zentralschule IIIA einberufen. Das Gros der künftigen Kommandanten und zugeteilten Stabs-offiziere der Regimenter besteht weiterhin diese Zentralschule IIIA, und die Ausbildung der angehenden Oberstleutnants des Sanitäts-, Veterinär- und Transportdienstes sowie der Versorgung erfolgt wie bis anhin in der Zentralschule IIIC.

Die Einführung der Feldprediger-Dienstchefs in ihre Funktion erfolgte bisher in viertägigen Kursen auf freiwilliger Basis. Da diese Kurse einem Bedürfnis entsprechen, wurden sie nunmehr für obligatorisch erklärt.

Die Kaderkurse Ia für angehende Dienstführerinnen des Frauenhilfsdienstes sind um 3 Tage auf 13 Tage erhöht worden, weil 10 Tage zur Ausbildung für diese wichtige Funktion, die der des Feldweibels entspricht, nicht mehr ausreichen.

Schließlich ist die Dauer der Ergänzungskurse für Frühwarnoffiziere des Warndienstes von 20 auf 6 Tage herabgesetzt worden. Dank verbesserten Ausbildungsmethoden und periodischem Training kann der Ausbildungsstand auch bei kürzeren Dienstleistungen aufrechterhalten werden.

## Mißbräuche im Militärstrafwesen?

Nationalrat Baechtold (Lausanne) hatte im Herbst 1975 eine einfache Anfrage folgenden Wortlauts eingereicht:

«Nach Artikel 194 des Militärstrafgesetzes und dem Dienstreglement der schweizerischen Armee sind Schikanen und Kollektivstrafen verboten.

Sie werden jedoch in den Rekrutenschulen angewendet, manchmal unter der Bezeichnung «Nachexerzieren», ohne daß sie sich technisch oder pädagogisch rechtfertigen lassen. Und dies geschieht anscheinend mit Wissen der höheren Offiziere.

Dagegen sind Rekruten, die sich zu schützen versuchten und sich allein oder gemeinsam gegen diese Mißbräuche wehrten, vor Militärgericht gestellt worden, unter der Anklage der Provokation und der Anstiftung zur Verletzung militärischer Pflichten oder aus andern Gründen.

Kann der Bundesrat mir sagen, ob er es für nützlich hält,

a) daß die Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere an die Ungesetzlichkeit der Schikanen, Belästigungen und Kollektivstrafen erinnert werden;

b) daß darauf geachtet wird, gegen Offiziere und Unteroffiziere, die diese Praktiken befehlen, fördern oder dulden, Untersuchungen durchgeführt werden?»

Hier die vom Bundesrat am 19. November 1975 erteilte Antwort:

«Es ist unzulässig, Wehrmänner mit andern als den im Militärstrafrecht vorgesehenen Disziplinarstrafen zu bestrafen. Dagegen räumt das Dienstreglement in Ziffer 55 den Kommandanten das Recht ein, in Fällen von Nachlässigkeit und Arbeitsscheu, in denen eine Bestrafung nicht angezeigt erscheint, die Fehlbaren mit zusätzlichen Arbeiten zu belasten, die einer dienstlichen Notwendigkeit entsprechen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um ein reines Erziehungsmittel.

Werden gesetzwidrige Strafen angeordnet, steht dem betroffenen Wehrmann das Recht der dienstlichen Unterredung und der Dienstbeschwerde zu. Fehlbare Vorgesetzte gewärtigen gegebenenfalls Bestrafung wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften. Gegen eine Disziplinarstrafverfügung kann der Bestrafte überdies Disziplinarbeschwerde an den nächsthöheren Vorgesetzten erheben und dessen Entscheid an den Oberauditor weiterziehen, sofern wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind oder der Entscheid in Mißachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde. Das Militärstrafgesetz verbietet ausdrücklich, einen Wehrmann wegen der Einreichung einer Beschwerde zu bestrafen. Es sind denn auch keine Fälle bekannt, in denen Rekruten, die sich zu ihrem Schutz des Beschwerderechts bedient hatten, militärgerichtlich verfolgt wurden. Straftat macht sich hingegen der Wehrmann, wenn er – allein oder gemeinsam mit anderen Wehrmännern – einen Befehl verweigert, beispielsweise einen Befehl zu zusätzlicher Arbeit.

Die Instruktionsoffiziere werden an der Militärschule in besonderen Kursen in das Militär-Disziplinarstrafrecht eingeführt. Kommandanten und Militärbehörden wachen auch in Zukunft streng darüber, daß Instruktoren und Milizkader die geltenden Vorschriften einhalten.»

### Neuerungen im Schießwesen außer Dienst

In Ausführung der Beschlüsse des Bundesrats vom 5. November 1975 hat das Militärdepartement die Verordnung über das

Schießwesen außer Dienst geändert. Die wesentlichen auf den 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Neuerungen sind:

– Aufhebung des **Wohnortsgrundsatzes**: Der schießpflichtige Wehrmann ist nicht mehr verpflichtet, seine Schießpflicht am Wohnort zu erfüllen. Jeder anerkannte Schießverein der Wohngemeinde ist verpflichtet, einen Schießpflichtigen zur Teilnahme an den Bundesübungen als Vereinsmitglied aufzunehmen, kann aber bei Vorliegen wichtiger Gründe (zum Beispiel die Größe der Schießanlage) die Aufnahme wohnortsfremder Schützen als Vereinsmitglieder verweigern.

– Die zulässige Höhe der **Mitgliederbeiträge** für Pflichtschützen wurde von den Landeschützenverbänden im Einvernehmen mit der Sektion außerdienstliche Tätigkeit auf 9 Franken festgelegt. Gegen den Willen eines Pflichtschützen dürfen die Schießvereine keinen höheren Jahresbeitrag einziehen.

– Die Anforderungen beim **obligatorischen Schießprogramm** wurden insofern erhöht, als die Schießzeiten der beiden Seriefeuer verkürzt und keine Treffer mehr zusammengezählt werden. Die festgelegte Mindestleistung ist neu auf 50 Punkte festgelegt worden.

– Die übrigen **Bundesübungen** (Feldschießen, Pistolen-Bundesprogramm 50 m) bleiben unverändert. Immerhin werden auch hier keine Treffer mehr gezählt.

– Als Alternative zum bestehenden **Pistolen-Bundesprogramm** 50 m wird ein solches auf die Distanz 25 m geschaffen.

– Die **Nachschießkurse** werden inskünftig nur noch 1 Tag (bisher 2 Tage) dauern. Die Aufgebotenen werden in Zivil (bisher in Uniform) einrücken.

– Die **Abgabepreise der Munition** für das

außerdienstliche Schießwesen sind neu festgelegt worden; sie betragen 28 Rappen für die Gewehr- und 29 Rappen für die Pistolenpatronen für vereinsinterne Übungen sowie 45 Rappen für die Gewehr- und 37 Rappen für die Pistolenpatronen für Schützenfeste.

– Schießprogramm, Zulassungsbedingungen und Auszeichnungen des **Wettschießens**, das in Truppenkursen mindestens alle 4 Jahre, höchstens aber alle 2 Jahre durchzuführen ist, sind neu festgelegt worden. Die erworbenen Schießauszeichnungen können inskünftig auch von Offizieren getragen werden.

### Änderung der Dienstordnung EMD

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Versorgungsformationen sowie der Umwandlung und Umbenennung von Truppengattungen und Dienstzweigen gemäß Bundesbeschuß vom 3. Oktober 1975 über die Änderung der Truppenordnung hat der Bundesrat die Dienstordnung des Militärdepartements auf den 1. Januar 1976 angepaßt. Es wurde dabei unter anderem die Bezeichnung der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen in **Abteilung für Transporttruppen** geändert. Diese Umbenennung war nötig, weil Ausbildung und Verwaltung der Reparaturtruppen inskünftig in den Aufgabenbereich der Kriegsmaterialverwaltung fallen. Gleichzeitig wurde das Pflichtenheft des Oberkriegskommissariats ergänzt, weil die Verwaltung der Munitionsreserven der Armee, die bisher der Kriegsmaterialverwaltung oblag, neu vom Oberkriegskommissariat betreut wird. ■

# Mechanische Zeitzündler für Artilleriegeschosse

# Hartmetall- und Diamantwerkzeuge

# Horizontale optische Lehrenbohrwerke

# Dixi S.A./Le Locle

